

Vollzeitpflege

1. Das Wichtigste in Kürze

Vollzeitpflege ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt. Unterschieden werden eine kurzzeitig angelegte Vollzeitpflege im Fall akuter Krisensituationen und eine dauerhafte Vollzeitpflege in einem Heim, einer Pflegefamilie oder einer betreuten Wohneinrichtung.

2. Formen der Pflegestellen

Vorrangig gegenüber der Vollzeitpflege, die mit einer Trennung des Kindes oder Jugendlichen von der Familie verbunden ist, sind familienergänzende Maßnahmen wie Erziehung im Rahmen einer [sozialpädagogischen Familienhilfe](#), eines [Erziehungsbeistands](#) oder in einer [Tagesgruppe](#).

Vollzeitpflegestellen können befristet und unbefristet sein. Folgende Formen zählen zur Vollzeitpflege:

2.1. Kurzzeitpflegestelle

- Als **Bereitschaftspflegestelle** für Kinder und Jugendliche, die wegen familiärer Konflikte und Gefährdungen sehr rasch aus der Familie herausgenommen werden müssen.
- Als **Übergangspflegestelle** für Kinder und Jugendliche, bei denen die Erziehung in der Familie nicht sichergestellt ist. In der Regel handelt es sich dabei nicht um Konflikte, sondern um Krisen, die z.B. durch Krankenhausaufenthalt des erziehenden Elternteils und berufliche Unabkömmlichkeit des anderen Elternteils verursacht werden.

2.2. Dauerpflegestelle

Eine Dauerpflegestelle ist die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie – in der Regel für viele Jahre bzw. bis zur Volljährigkeit. Diese Pflegestelle wird durch das Jugendamt vermittelt, kann allerdings auch selbst vom Erziehungsberechtigten gesucht werden und braucht dann eine **Pflegeerlaubnis** durch das Jugendamt.

Bei jüngeren Kindern ist die Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie gegenüber der [Heimerziehung](#) **vorrangig**.

2.3. Adoptionspflege

Die Adoptionspflege ist der Zeitraum zwischen Einzug des Kindes bei den Adoptiveltern und der endgültigen Übertragung des [Sorgerechts](#). In dieser Erprobungsphase von etwa einem Jahr soll eine Beziehung zwischen dem Kind und den Adoptiveltern aufgebaut werden. Das Sorgerecht liegt in dieser Zeit beim Jugendamt, welches die Familie während der Adoptionspflege begleitet und berät. Die [Adoption](#) ist **keine** Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), sondern wird zivilrechtlich im BGB geregelt. Die Abwicklung einer Adoption läuft aber über das Jugendamt.

3. Rechte der Eltern und Pflegeeltern

Bei Vollzeitpflege gelten folgende Regelungen:

- Bei unterschiedlichen Interessen von Kindern, Eltern und Pflegeeltern ist für das Gericht immer das Kindeswohl ausschlaggebend.
- Die Pflegepersonen sind gesetzlich (§ 1688 BGB) berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** für das Kind allein zu entscheiden und dabei die Sorgerechtsinhaber (= leibliche Eltern) zu vertreten.

3.1. Angelegenheiten des täglichen Lebens

Als Angelegenheit des täglichen Lebens gilt, was häufig vorkommt und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes hat. **Hierzu zählen** z.B.:

- Kaufverträge
- Vereinsbeitritt (z.B. Sportverein)
- Übliche ärztliche Behandlungen
- Unterschriften unter Klassenarbeiten und Zeugnisse

- Zustimmung zur Teilnahme an Klassenfahrten

Nicht dazu zählen Grundentscheidungen, z.B. zum Schulbesuch, zur Schul-, Ausbildungs- und Berufswahl.

3.2. Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug bzw. sog. **Eilentscheidungen** besteht eine **Vertretungsbefugnis** (§ 1629 Abs. 1 BGB). Dies ist z.B. bei schwerwiegenden, eilbedürftigen ärztlichen Behandlungen der Fall. In der Regel sollte auch das Kind oder der Jugendliche in eine Heilbehandlung einwilligen, wenn es/er die Tragweite des Eingriffs und die Erklärungen dazu versteht. Der Erziehungsberechtigte ist unverzüglich zu informieren.

3.3. Einschränkung der Vertretungsbefugnis

Die gesetzliche Vertretungsbefugnis der Pflegeeltern kann durch den Sorgerechtsinhaber eingeschränkt werden, **jedoch nur unter dem Vorbehalt**, dass den Pflegeeltern die Entscheidungs- und Handlungsbefugnisse erhalten bleiben, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen der Erziehung brauchen.

4. Pflegeerlaubnis

Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht aufnimmt, braucht eine Pflegeerlaubnis. Sie wird vom örtlich zuständigen Jugendamt erteilt. Freie Träger können zwar Pflegepersonen vermitteln, aber keine Pflegeerlaubnis erteilen.

Die Pflegeerlaubnis wird nur erteilt, wenn die überprüfte Pflegestelle das Wohl des Kindes gewährleisten kann. Pflegepersonen mit Pflegeerlaubnis sind verpflichtet, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes betreffen.

4.1. Ausnahmen

Keine Pflegeerlaubnis brauchen:

- Pflegepersonen, die Kinder und Jugendliche direkt vom Jugendamt vermittelt bekommen
- Personen, die bereits als Vormund oder Pfleger für das Kind oder den Jugendlichen tätig sind
- Verwandte und Verschwägerter bis zum 3. Grad
- Kurzzeitpflegepersonen bis zu 8 Wochen
- Aufnehmende Familien im Rahmen von Jugend- und Schüleraustausch
- Aufnehmende einer Adoptionspflege

Die Pflegeerlaubnis darf nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden. Die Pflegestellen können jedoch vom Jugendamt immer wieder überprüft werden.

Die Pflegeerlaubnis ist den Pflegeeltern zu **entziehen**, wenn das Wohl des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet ist und die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden.

5. Sonderpflegestellen

In Sonderpflegestellen betreuen fachlich kompetente Pflegeeltern Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen.

- Für Kinder mit **seelischen** Behinderungen ist das Jugendamt zuständig. Die Leistung heißt [Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche](#).
- Für Kinder mit **geistigen oder körperlichen** Behinderungen ist neben der Kinder- und Jugendhilfe auch die Sozialhilfe zuständig. Diese Leistung wird als [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) bezeichnet.

6. Heim oder Pflegefamilie?

Ob die Erziehung bei einer Pflegefamilie oder in einem Heim stattfinden soll, orientiert sich maßgeblich an folgenden Überlegungen:

- Liegen Störungen vor, die im familiären Bereich nicht bewältigt werden können, sondern professionellen Einsatz erforderlich machen?
- Ist eine zeitlich begrenzte Herausnahme aus der Familie zur Bewältigung einer vorübergehenden Konfliktsituation empfehlenswert?
- Ist die Heimerziehung ein geeigneter und notwendiger Schritt zur Ablösung von der Familie?

Details siehe [Heimerziehung](#).

7. Leistungen

Das Jugendamt trägt die Kosten der Vollzeitpflege. Die Eltern, Kinder, Jugendlichen und deren Ehegatten/Lebenspartner können unter bestimmten Voraussetzungen zu diesen Kosten herangezogen werden. Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Kostenbeitragsverordnung und kann in der Höhe regional unterschiedlich ausfallen.

Nachfolgend Leistungen des Jugendamts:

7.1. Unterhaltsleistungen

Zu den [Unterhaltsleistungen \(Jugendamt\)](#) gehört der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf, z.B. Kleidung, Ernährung oder Unterkunft.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat einheitlich für alle Bundesländer folgende **Empfehlungen** für die Pauschalbeträge hinsichtlich der Unterhaltsleistungen bei Vollzeitpflege in einer **Pflegefamilie** ausgesprochen:

- materielle Aufwendungen bis zum 6. Lebensjahr: 568 € monatlich
- materielle Aufwendungen bis zum 12. Lebensjahr: 653 € monatlich
- materielle Aufwendungen über dem 12. Lebensjahr: 718 € monatlich

Die **verbindliche** Festsetzung der Pauschalbeträge obliegt den Landesbehörden.

7.2. Pflege- und Erziehungsleistungen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat als Leistungen für die Pflege und Erziehung bei Vollzeitpflege in **Pflegefamilien** einen Pauschalbetrag von 248 € festgelegt.

Die **verbindliche** Festsetzung der Pauschalbeträge obliegt den Landesbehörden.

7.3. Taschengeld

Kinder oder Jugendliche erhalten bei **vollstationären** Hilfen einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (§ 39 SGB VIII). Die **Höhe** dieses Barbetrags setzen die Landesbehörden fest.

7.4. Krankenhilfe

(§ 40 SGB VIII)

Krankenhilfe gibt es, wenn für das Kind oder den Jugendlichen kein Krankenversicherungsschutz besteht (in der Regel über die [Familienversicherung](#) abgedeckt). Der Leistungsumfang entspricht der [Gesundheitshilfe](#) des Sozialamts.

7.5. Beihilfen und Zuschüsse

In Einzelfällen kann das Jugendamt auf Antrag Beihilfen leisten, z.B. für:

- Erstausrüstung
- Weihnachten
- Klassenfahrten
- Besondere pädagogische Förderung

7.6. Unfallversicherung und Alterssicherung

Pflegeeltern, die Vollzeitpflege leisten, werden auf Antrag Beiträge zur Unfallversicherung sowie einer angemessenen Alterssicherung erstattet.

7.7. Praxistipp

Nach der Vollzeitpflege kann für junge Erwachsene unter Umständen auch eine Nachbetreuung ([Hilfe für junge Volljährige](#)) in Frage kommen.

8. Wer hilft weiter?

Weitere Informationen geben die örtlichen [Jugendämter](#) und folgende Verbände:

- PFAD – Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V., Oranienburger Str. 13–14, 10178 Berlin,

- Telefon 030 94879423, www.pfad-bv.de .
- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Blücherstr. 62/63, 10961 Berlin, Telefon 030 26309-0, www.awo.org .
 - Evangelischer Verein für Adoption und Pflegekinderhilfe e.V., Heerdter Landstr. 141, 40549 Düsseldorf, Telefon 0211 408795-0, www.evangelische-adoption.de
 - Sozialdienst katholischer Frauen Zentrale e.V., Agnes-Neuhaus-Str. 5, 44135 Dortmund, Telefon 0231 557026-0, www.skf-zentrale.de .
 - Deutscher Caritasverband, Karlstr. 40, 79104 Freiburg, Telefon 0761 200-0, www.caritas.de .

9. Verwandte Links

[Adoption](#)

[Heimerziehung](#)

[Erziehungshilfe](#)

[Jugendamt](#)

[Kinder- und Jugendhilfe](#)

[Vollstationäre Pflege](#) (Pflegeheim)

[Sorgerecht](#)

[Umgangsrecht](#)

Gesetzesquelle: §§ 33, 44 SGB VIII